

**Änderung des Gesetzes über die
Besteuerung der natürlichen Personen**

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 22. März 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 357) verlangen die Motionäre eine Änderung des Steuergesetzes, indem im Kapitel über die Sozialabzüge folgende Bestimmung eingefügt werden soll: «Alle Rentnerinnen und Rentner, die eine AHV-Rente beziehen und über ein steuerbares Einkommen verfügen, können in ihrer Steuererklärung 1000 Franken als Unterhaltsbeitrag abziehen.»

Die Motionäre begründen dies damit, dass AHV-Rentnerinnen und -Rentner oft täglich mehrere Stunden in verschiedenen Vereinen und Gesellschaften ehrenamtlich tätig sind. Sie leisten auch Hilfsdienste, namentlich Transportdienste, Pflege und Unterstützung für den Ehepartner und andere Bekannte, besonders für diejenigen mit gesundheitlichen Problemen.

Sie widmen sich auch der Kinderbetreuung und Betreuung ihrer Enkelkinder, sie kümmern sich um deren Erziehung und lehren sie Respekt gegenüber den Institutionen und im Umgang mit anderen. Sie fahren sie zur Schule oder zu sportlichen, kulturellen oder sonstigen Aktivitäten.

All dies tun sie unentgeltlich, und obwohl sich daraus manchmal erhebliche Kosten ergeben, sind diese steuerlich überhaupt nicht abzugsfähig. Ihr Einsatz spart der öffentlichen Hand viel Geld - gesamtschweizerisch kommen so mehrere hundert Millionen Franken zusammen -, und deshalb sollten alle diese gemeinnützigen Tätigkeiten anerkannt werden und dieser Kategorie von Steuerpflichtigen ein Steuerabzug ermöglicht werden.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat stellt zunächst einmal fest, dass die Motionäre bei der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten unterscheiden wollen, ob diese von noch im Erwerbsleben stehenden Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, oder von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern ausgeübt werden. Würde nur den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern einen Abzug als Unterhaltsbeitrag gewährt, würde eine Rechtsungleichheit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen geschaffen. Tatsächlich gibt es keinen objektiven Grund, zwischen den beiden Kategorien nur nach dem Kriterium der ehrenamtlichen Tätigkeiten einen Unterschied zu machen.

Die beiden Kriterien, die zu erfüllen sind, um den vorgeschlagenen neuen Abzug beanspruchen zu können, sind einerseits das Alter - man muss eine AHV-Rente beziehen - und andererseits ein steuerbares Einkommen. Dagegen müssten die Betroffenen gar nicht ehrenamtlich in einem Verein tätig sein oder Kinder und Enkelkinder betreuen. Dieser Abzug würde also automatisch pauschal gewährt, da die Steuerbehörde nicht kontrollieren kann, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht, gerade weil eine solche kein steuerbares Einkommen generiert.

Der Staatsrat sieht eine gewisse Inkohärenz in der Argumentation der Motionäre, wenn diese die Einführung eines Steuerabzugs für AHV-Rentnerinnen und -Rentner verlangen, die «ehrenamtlich» tätig sind, während der Abzug so wie in der Motion formuliert schlussendlich allen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern gewährt würde, unabhängig davon, ob diese eine «ehrenamtliche» Tätigkeit ausüben oder nicht. Ausserdem sind solche Tätigkeiten von AHV-

Rentnerinnen und -Rentnern nicht immer unbedingt «ehrenamtlich», und einige von den Motionären aufgezählten Aktivitäten können auch in unserer modernen Gesellschaft immer noch als Aufgaben im Rahmen der normalen familiären Unterstützung angesehen werden.

Der Staatsrat kann somit die Einführung eines Steuerabzugs für alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner nach der Argumentation der Motionäre nicht unterstützen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass unter Gewinnungskosten die Auslagen der steuerpflichtigen Person zur Erlangung eines steuerpflichtigen Einkommens zu verstehen sind. Es muss also ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Ausgabe und der Einkommenserzielung bestehen; damit die Kosten zum Abzug zugelassen werden, müssen sie als solche an die Erzielung der einzelnen Einkommenskategorien gebunden sein. So sind Ausgaben, die nicht auf eine Einkommenserzielung ausgerichtet und nicht Gewinnungskosten sind, nicht abzugsfähig.

Der Staatsrat anerkennt zwar die Rolle, die die AHV-Rentnerinnen und -Rentner in den von den Motionären genannten Bereichen spielen, kann diesen Vorschlag aber nicht gutheissen. Wer etwas ehrenamtlich tut, erwartet definitionsgemäss keine finanzielle Entschädigung dafür. Zumindest müsste ein Abzug zwecks Steuertarifsenkung anders formuliert sein.

Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf kantonaler Ebene eine umfassende Alterspolitik ausgearbeitet wird, und zwar mit dem Projekt Senior+, einem bereichsübergreifenden Projekt, in das alle Akteure einbezogen werden. Dieses Projekt soll in ein Rahmengesetz münden. Im Rahmen des Projekts ist auch betont worden, wie wichtig der Beitrag der im Kanton Freiburg ehrenamtlich Tätigen ist, und es werden gegenwärtig Überlegungen darüber angestellt, wie die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt und koordiniert werden könnte.

Den Kanton würde dieser Abzug jährlich 3,5 Millionen Franken kosten. Die Simulation wurde basierend auf dem Code 3.110 der Steuererklärung durchgeführt, der sowohl die AHV- als auch die IV-Renten umfasst.

Der Staatsrat beantragt Ihnen demnach die Abweisung dieser Motion.

Freiburg, den 21. September 2010